

## S A T Z U N G

über die Festsetzung des Beitragssatzes als Durchschnittsatz zur Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Zotzenheim vom 22. SEP. 87

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

### § 1

Zur Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen wird folgender Beitragssatz als Durchschnittssatz festgesetzt:

Der Durchschnittssatz beträgt pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 14,60 DM.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zotzenheim, den 22. SEP. 87



(Ortsbürgermeister)

